

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Alf für das Haushaltsjahr 2023

vom 13.12.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 09.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	<b>2023</b>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.318.620 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.503.760 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	<b>-185.140 EUR</b>
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-129.030 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-23.800 EUR</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>152.830 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<b>2023</b>
zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	23.800 EUR
zusammen auf	<b>23.800 EUR</b>

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf **700.000 €** festgesetzt.

### **§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<b>2023</b>
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>345 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>465 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

	<b>2023</b>
für den ersten Hund	<b>55 EUR</b>
für den zweiten Hund	<b>200 EUR</b>
für jeden weiteren Hund	<b>250 EUR</b>
für den ersten gefährlichen Hund	<b>800 EUR</b>
für den zweiten gefährlichen Hund	<b>1.200 EUR</b>
für jeden weiteren gefährlichen Hund	<b>1.600 EUR</b>

### **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Der Satz der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wie folgt festgesetzt:

- Tourismusbeitragssatz für 2023 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)

## **§ 6 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 2.693.754,66 EUR.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 2.396.454,66 EUR,  
2.211.314,66 EUR zum 31.12.2023 und 2.090.714,66 EUR zum 31.12.2024.

Alf, den 13.12.2023  
Ortsgemeinde Alf

Christian Bömer  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.08.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 28.11.2023 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt erteilt:

Sie haben folgenden Wortlaut:

### **„1.1 Genehmigung verzinster Investitionskredite**

Wir erteilen gemäß den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die **Genehmigung zur Festsetzung des Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite auf 23.800 €** unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die **Genehmigung** für einen **Teilbetrag** der **Kredite** in Höhe von **70.000 €** wird **versagt**.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

### **1.2. Genehmigung der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen**

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme von kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.

### **1.3 Genehmigung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Wir erteilen gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Höchstbetrages** der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse auf 700.000 €**.

### **1.4 Haushaltsausgleich**

Wir erheben Bedenken wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 und fordern die Ortsgemeinde auf, Verbesserungen zu erzielen.“

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 13.12.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann  
Bürgermeister